

**RATGEBER**

**Wann werde ich pensioniert?**

*Ich bin Liechtensteiner und wohne in Liechtenstein. Seit sieben Jahren bin ich (53) in der Schweiz tätig, vorher arbeitete ich in Liechtenstein.*

*Wann werde ich pensioniert? Mit 64 oder mit 65?*

*Gilt für mich das liechtensteinische oder das schweizerische AHV-Gesetz?*



WALTER KAUFMANN, RECHTSDIENST, AHV, IV, FAK

Es ist sehr sinnvoll, sich frühzeitig mit der Frage des Rücktrittsalters zu befassen und diese Frage auch mit der beruflichen Vorsorgeeinrichtung und einer allfälligen privaten Lebensversicherung zu koordinieren.

Wenn jemand in der Schweiz und in Liechtenstein AHV-Beiträge bezahlt hat, dann wird er von beiden Staaten eine Altersrente erhalten. Für die schweizerische Altersrente gilt das schweizerische AHV-Gesetz und für die liechtensteinische Altersrente gilt das liechtensteinische AHV-Gesetz. Bei Männern gilt für die schweizerische Altersrente das ordentliche Rentenalter 65 und für die liechtensteinische Altersrente das ordentliche Rentenalter 64 (für Jahrgänge 1936 und jünger).

Sie können also die liechtensteinische Altersrente mit 64 Jahren beziehen und die schweizerische Altersrente mit 65 Jahren. Sie können aber auch beide Renten gleichzeitig beziehen (z. B. mit 64 oder mit 65 Jahren), indem Sie vom Rentenvorbezug bzw. vom Rentenaufschub Gebrauch machen (vgl. Ratgeber vom 30. Mai 1997; Rentenvorbezug um ein Jahr oder um zwei Jahre bzw. Rentenaufschub um ein bis fünf Jahre). In Liechtenstein können Männer ihr Rücktrittsalter zwischen 62 und 69 Jahren frei wählen. In der Schweiz können Männer ihr Rücktrittsalter zwischen 63 und 70 Jahren frei

wählen. Wenn Männer also die schweizerische und die liechtensteinische Altersrente gleichzeitig beziehen wollen, so steht eine Spanne von 63 Jahren bis 69 Jahren zur Verfügung. Wenn Sie in Ihrem konkreten Fall z. B. mit 64 Jahren in Rente gehen wollen, so können Sie die schweizerische Altersrente um ein Jahr vorziehen und gleichzeitig die liechtensteinische Altersrente beziehen (die schweizerische Altersrente würde dann um 6,8 Prozent gekürzt, die Kürzung gilt lebenslang). Wenn Sie z. B. mit 65 Jahren in Rente gehen wollen, so können Sie die liechtensteinische Altersrente um ein Jahr aufschieben und gleichzeitig die schweizerische Altersrente beziehen (in diesem Fall würde die liechtensteinische Altersrente um 5,2 Prozent erhöht; die Erhöhung gilt lebenslang).

Der Rentenvorbezug muss rechtzeitig schriftlich angemeldet werden (bei Vorbezug um ein Jahr mindestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters; bei Vorbezug um zwei Jahre mindestens zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters). Der Rentenaufschub ist innert eines Jahres nach Vollendung des ordentlichen Rentenalters schriftlich anzumelden (bei Rentenalter 64 muss der Aufschub also vor dem 65. Geburtstag angemeldet werden); danach kann die aufgeschobene Rente jederzeit abgerufen werden (allerdings nicht für einen rückwirkenden Zeitraum).

Sie können sowohl die liechtensteinische als auch die schweizerische Altersrente bei der liechtensteinischen AHV anmelden. Es stehen Formulare zur Verfügung (bei der AHV oder bei der Wohnsitzgemeinde erhältlich; die Wohnsitzgemeinde muss Ihre Zivildaten bestätigen).

Für Auskünfte zur liechtensteinischen AHV wenden Sie sich bitte an die AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 5, Vaduz (Tel. 075 / 231 12 52). Hier stehen auch Merkblätter über die Leistungen der AHV, die Leistungen der IV und die Rentenberechnung zur Verfügung.

Für Auskünfte zur Schweizerischen AHV wenden Sie sich am besten an die AHV-Kasse Ihres schweizerischen Arbeitgebers oder auch an die Schweizerische AHV/IV-Ausgleichskasse für Personen im Ausland (Avenue Edmond-Vaucher 18, 1211 Genf 28, Tel. 022 / 795 91 11).